Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 26.11.2026

Bearbeitet von:
Michaela Steiner
Rita Pristinger

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten Schulen

An die Freie Universität Bozen
education@unibz.it

An das Konservatorium „C. Monteverdi“
info@cons.bz.it

An die Abteilung Bildungsförderung
bildungsfoerderung@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:
An die Abteilung Informatik
informatik@provinz.bz.it

An die Schulgewerkschaften
schulescuola@sgbcisl.it
ssg@asgb.org
flc-gbw@cgil-agb.it
scuola@uilsgk.it

An die Agentur für Presse und Kommunikation
lpa@provinz.bz.it

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 41/2026

Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2027/2028

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989, regelt die Erstellung der Landes- und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten.

Bitte beachten Sie, dass es einige wichtige Neuerungen bei der Erstellung der Landes- und Schulranglisten gibt. Die wesentlichen Neuerungen sind im Rundschreiben beschrieben.

Im Sinne von Artikel 15 des Beschlusses Nr. 989/2026 erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:

1. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Landesranglisten, die Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten, die Änderung des Zulassungstitels, die Wiedereintragung nach Verzicht und die Eintragung mit Vorbehalt sind

bis 21. Dezember 2026 (= Verfallsfrist)

a) **mittels E-Mail** an die Adresse bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder

b) **mittels PEC** an die PEC-Adresse der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it oder

c) **mittels Einschreibebrief mit Rückantwort** an die Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen (es gilt das Datum des Poststempels) oder

d) persönlich bei der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung einzureichen.
Für die Abgabe der Gesuche bei der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung (Protokollstelle – Parterre, Amba-Alagi-Straße 10, Bozen) gelten die folgenden Öffnungszeiten:
- Montag bis Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
- Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr

Die Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung nimmt am **letztmöglichen Tag die Gesuche bis 16.00 Uhr** entgegen, wobei der Protokollstempel der Bildungsdirektion ausschlaggebend ist.

Wer das Ansuchen für die Landesranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachten. Wer nicht über eine digitale Unterschrift *(„firma digitale“)* gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung (*„Codice dell’amministrazione digitale“* gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) verfügt, muss das **händisch unterzeichnete Gesuch zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises** und den allfälligen Anlagen in einer einzigen Datei im Format PDF übermitteln.
Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung über einen Link zum Download wie z. B. über OneDrive, WeTransfer, iCloud und SharePoint ist **nicht gültig**.

Bei Übermittlung mehrerer Anträge derselben Art desselben Bewerbers oder derselben Bewerberin behält sich die Verwaltung das Recht vor, nur das zuletzt eingegangene Ansuchen zu bewerten.

Der Erhalt des Ansuchens wird nach der Protokollierung mittels E-Mail von den zuständigen Sachbearbeiterinnen bestätigt. Die inhaltliche Bearbeitung und Kontrolle des Ansuchens erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Formular ist mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen. Die Erstellung der Rangordnung erfolgt ausschließlich nach diesen Angaben.

Die Angaben im Gesuch sind Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000; falsche Erklärungen haben strafrechtliche Folgen und bedeuten den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (21. Dezember 2026) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

Den Bewerbenden wird empfohlen, den Antrag **möglichst frühzeitig und nicht erst kurz vor Fristende** zu übermitteln. Um eine angemessene Beratung bei der Gesuchstellung in Anspruch nehmen zu können, ist ebenfalls angeraten, sich nicht erst gegen Ende der Einreichfrist mit den Sachbearbeiterinnen in Verbindung zu setzen.

2. Allgemeine Hinweise zu den Landesranglisten

a) Art. 1, Absatz 1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 989/2026 legt fest, dass die Bildungsdirektionen zum Abschluss von zeitlich unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen Landesranglisten mit Auslaufcharakter und Landesranglisten führen, wobei in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter seit dem Schuljahr 2018/2019 keine Neuberechnung der Punkte mehr erfolgt.

b) Die Landesranglisten bestehen aus einer einzigen Gruppe. Die Reihung der Personen in der Landesrangliste erfolgt nach der zuerkannten Punktezahl. Bei Punktegleichheit gelten die Vorränge laut Artikel 31 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 989/2026.
In Anwendung von Artikel 6 des DPR Nr. 487/1994 wird die prozentuale Repräsentativität der Geschlechter zum 31. Dezember 2025 in der **Anlage 2** des Rundschreibens aufgezeigt.

c) Die Lehrpersonen, welche die Eignung oder Lehrbefähigung für die Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule laut Artikel 3 oder 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989, besitzen, können um **Neueintragung** in die Landesranglisten für das Schuljahr 2027/2028 ansuchen.

d) Für Lehrpersonen der zweiten Sprache ist der Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises als Nachweis der angemessenen Kenntnis der Unterrichtssprache Voraussetzung für die Eintragung in die Landes- und Schulranglisten. Im Sinne des Dekrets der Landesschuldirektorin Nr. 16948/2026, mit dem die erforderlichen Niveaustufen für die angemessene Kenntnis der Unterrichtssprache für Lehrpersonen der zweiten Sprache festgelegt wurden, ist in der Grundschule der Zweisprachigkeitsnachweis B2 oder C1, in der Mittel- und Oberschule der Zweisprachigkeitsnachweis C1 Voraussetzung für die Eintragung.

e) Bewerberinnen und Bewerber können sich auch **mit Vorbehalt** in die Landesranglisten eintragen, wenn sie am 21. Dezember 2026 (= Verfall der Frist für die Einreichung der Ansuchen) eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen (z. B. fehlende Anerkennung der Lehrbefähigung) noch nicht besitzen, diese aber voraussichtlich innerhalb 27. April 2027 erlangen. Lösen sie den Vorbehalt nicht innerhalb dieses Termins auf, werden sie nicht in die Landesranglisten für das Schuljahr 2027/2028 eingetragen.

Auflösung der Vorbehalte
Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, aufgrund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war. Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Landesranglisten (**Anlage 6 bzw. 7)** muss

bis 27. April 2027 (= Verfallsfrist)

in der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung mittels E-Mail einlangen.
Hierzu müssen die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachtet und das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it verwendet werden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen (z. B. Anerkennung der Lehrbefähigung) müssen im Format PDF (eine

einzige Datei) übermittelt werden (siehe Hinweise, Punkt 1).

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (27. April 2027) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

f) Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2026/2027 eingetragen sind, können um **Neuberechnung der Punktezahl** gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989, ansuchen. Es sind dabei nur jene Titel und Dienste zu erklären, die bisher nicht erklärt oder bewertet wurden.
g) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen um Neuberechnung stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.
h) Der Verzicht auf die unbefristete Aufnahme hat die Streichung aus jener Rangliste der Wettbewerbsklasse, des Stellenplans (Landesrangliste mit Auslaufcharakter oder Landesrangliste) zur Folge, auf deren Grundlage die unbefristete Aufnahme angeboten wurde. Der Verzicht erlaubt die **Wiedereintragung** der Bewerberin oder des Bewerbers in dieselbe Landesrangliste in den darauffolgenden Schuljahren. Die bereits zugewiesene Punkteanzahl in Hinsicht auf die Unterrichtsdienste bleibt aufrecht, es ist nicht möglich, die Punkteanzahl, die bereits einer bestimmten Rangliste zugewiesen worden ist, in eine andere Rangliste zu verschieben. Wer auf die unbefristete Aufnahme in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis verzichtet hat, kann sich nicht wieder in diese Wettbewerbsklasse eintragen lassen, sondern muss sich neu in die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F bzw. in das Verzeichnis für die Sprachförderung in Deutsch an der Grundschule eintragen.
i) Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts zum muttersprachlichen Unterricht können in der Provinz Bozen gleichzeitig getrennte Ansuchen an die Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung, die Italienische oder Ladinische Bildungsdirektion gestellt werden.
j) Lehrpersonen mit einer spezifischen Lehrbefähigung für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache an Schulen in Südtirol können sich in die entsprechenden Landesranglisten eintragen lassen und verbleiben gleichzeitig in den Ranglisten mit Auslaufcharakter der anderen Provinzen.
k) Für den Antrag um Eintragung, Eintragung mit Vorbehalt und Neuberechnung der Punkte, Wiedereintragung nach Verzicht oder Änderung des Zulassungstitels in die Landesranglisten der **Grundschule** sind die **Gesuchsvordrucke A/7 oder A/8** zu verwenden; für die **Mittel- und Oberschule** ist der **Gesuchsvordruck A/9 oder A/10** zu verwenden. Für die Eintragung in die neuen Wettbewerbsklassen der Sprachförderung A-23/E und A-23/F ist der Gesuchvordruck A/9 zu verwenden; ein eigener Vordruck für die Wettbewerbsklasse der Sprachförderung steht nicht mehr zur Verfügung. Bewerberinnen und Bewerber der Grundschule, welche sich in das Verzeichnis für Sprachförderung an der Grundschule eintragen lassen, verwenden den Vordruck A/7.
Wer kein Ansuchen für die Neueintragung oder Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten einreicht, muss mit dem **Gesuchsvordruck A/1 oder A/2** die Präferenzen für die Schulranglisten mitteilen. Bitte beachten Sie die **Anlage 3**, die Informationen zu den Schuldirektionen und den an den jeweiligen Direktionen aktivierten Wettbewerbsklassen liefert.

2.1. Neuerungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen bei der Eintragung in die Landes- und Schulranglisten infolge geänderter Bestimmungen und weiterer Entwicklungen dargestellt.

2.1.1. Reform der Wettbewerbsklassen für Lehrpersonen für die Sprachförderung in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Für die Sprachförderung in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind infolge einer Änderung des Artikels 26 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, ab dem Schuljahr 2027/2028 nach Schulstufen getrennte Stellenpläne vorgesehen. Bisher gab es einen einheitlichen Stellenplan mit einer Wettbewerbsklasse, die dienst- und besoldungsrechtlich der Mittelschule zugeordnet war. Die ehemalige Wettbewerbsklasse A-23/bis besteht nur noch für das Schuljahr 2026/2027. Mit Wirkung ab dem Schuljahr 2027/2028 wird für die Grundschule ein eigenes Verzeichnis geführt; für die Mittel- und Oberschule werden jeweils eigene Wettbewerbsklassen vorgesehen.

Grundschule: Für die Vergabe unbefristeter und befristeter Arbeitsverträge wurde das Verzeichnis E008 – Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Grundschule errichtet. Eintragen können sich Bewerberinnen und Bewerber aus den Ranglisten der Klassenlehrpersonen der Grundschule, welche über die vorgeschriebene Spezialisierung für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache im Ausmaß von mindestens 30 ECTS verfügen.

Mittel- und Oberschule – Neue Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F: Für die Mittel- und Oberschule wurden folgende Wettbewerbsklassen nach Schulstufen und als Fachbereich (FB4g) errichtet:
- **A-23/E** – Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Mittelschule und
- **A-23/F** – Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Oberschule.

Die Zugangstitel sind im Beschluss der Landesregierung Nr. 930/2026, festgelegt. Sie entsprechen weitgehend den Zugangstiteln für die ehemalige Wettbewerbsklasse A-23/bis gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2019. Neu ist, dass der Laureats- oder Masterabschluss in Bildungswissenschaften in Verbindung mit der vorgesehenen Spezialisierung ab dem Schuljahr 2027/2028 keinen gültigen Studientitel für den Zugang zu den neuen Wettbewerbsklassen der Sprachförderung mehr darstellt. Neu ist außerdem, dass die vorgesehene Spezialisierung, sofern der Zugangstitel aus einer Kombination von Studientitel und Spezialisierung besteht, mindestens 30 ECTS und nicht mehr mindestens 60 ECTS umfassen muss, davon mindestens 2 ECTS im Bereich Deutsche Linguistik und mindestens 12 ECTS im Bereich Methodik/Didaktik der Sprachförderung.

Die Lehrbefähigung für die ehemalige Wettbewerbsklasse A-23/bis behält ihre Gültigkeit und wird auf die neuen Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F ausgedehnt. Personen, die bei Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 930/2026 am 6. November 2026 im Besitz eines Studientitels waren, der gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2019, den Zugang zur ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis ermöglichte, können diese Studientitel auch als Zugangstitel für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F geltend machen. Davon ausgenommen ist das Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, das in Verbindung mit der vorgeschriebenen Spezialisierung ausschließlich zur Eintragung in das Verzeichnis für den Sprachförderunterricht an der Grundschule berechtigt.

Weitere Hinweise zur Wertung von Unterrichtsdiensten in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis finden sich unter dem entsprechenden Abschnitt dieses Rundschreibens.

2.1.2. Ausdehnung von Lehrbefähigungen auf die Wettbewerbsklassen für die Sprachförderung: Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrbefähigung in einer der nachfolgend angeführten Wettbewerbsklassen besitzen und über die vorgeschriebene Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Ausmaß von mindestens 30 ECTS verfügen, sind laut BLR Nr. 930/2026 auch für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F lehrbefähigt:

- A-22 Fremdsprachen in der Mittel- und Oberschule (*ehem. A-24 und A-25*)

- A-80 Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
- A-81 Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
- A-82 Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
- A-83 Deutsche Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den italienischsprachigen Oberschulen Südtirols
- A-84 Deutsch – Zweite Sprache an den italienischsprachigen Mittelschulen in Südtirol
- A-85 Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen

2.1.3. Ausdehnung der Lehrbefähigung für die nationale Wettbewerbsklasse A-23 auf die Wettbewerbsklassen A-78 und A-79: Die Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklasse A-23 – Italienisch für Lernende nichtitalienischer Muttersprache (allophone Lernende) gilt laut BLR Nr. 930/2026 auch als Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklassen A-78 Italienisch - Zweite Sprache an den deutschsprachigen Mittelschulen und A-79 Italienische Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den deutschsprachigen Oberschulen, sofern die Lehrperson den gültigen Studientitel für diese besitzt.

2.1.4. Kirchliche Lehrerlaubnis („Missio canonica“) für den Katholischen Religionsunterricht:
Voraussetzung für die Eintragung in die Landesranglisten für den Katholischen Religionsunterricht ist gemäß dem Dekret des Landeshauptmanns vom 28. Jänner 2026, Nr. 1172/2026, die kirchliche Lehrerlaubnis („Missio canonica“).

2.1.5. Anpassung von Codes für die Wettbewerbsklassen A-55 und A-56 – Musikinstrument:
Mit BLR Nr. 930/2026 wurden die in Südtirol aktivierten Unterkategorien der Musikinstrumente der Wettbewerbsklassen A-55 und A-56 an die auf staatlicher Ebene vorgesehenen alphanumerischen Codes angepasst und für Musikinstrumente, die ausschließlich auf Landesebene vorgesehen sind, wurden eigene alphanumerische Codes festgelegt. Die Landes- und Schulranglisten 2027/2028 werden mit diesen **neuen Codes** errichtet.

Bitte beachten Sie: In den Gesuchsformularen werden unter den Auswahlmöglichkeiten für die Angaben, die sich auf das kommende Schuljahr 2027/2028 beziehen, diese neuen Codes angeführt. Bei den Erklärungen zu den bereits geleisteten Unterrichtsdiensten geben die Bewerberinnen und Bewerber die bisher gültigen Codes der Wettbewerbsklassen an (laut Arbeitsvertrag).
Die Änderung des Codes betrifft folgende Wettbewerbsklassen:

Bisheriger Code	Neuer Code	Bezeichnung
AQ55	AG55	Musikinstrument - Oberschule - Flöte (Blockflöte)
AZ55	AO55	Musikinstrument - Oberschule - Gesang
AP55	AW55	Musikinstrument - Oberschule - Querflöte
AU55	SA55	Musikinstrument - Oberschule - Steirische Harmonika
AW55	SB55	Musikinstrument - Oberschule - E-Gitarre
AX55	SC55	Musikinstrument - Oberschule - E-Bassgitarre
AY55	SD55	Musikinstrument - Oberschule - Keyboard
AQ56	AG56	Musikinstrument – Mittelschule – Flöte (Blockflöte)
AP56	AW56	Musikinstrument - Mittelschule - Querflöte
AU56	MA56	Musikinstrument - Mittelschule - Steirische Harmonika
AW56	MB56	Musikinstrument - Mittelschule - E-Gitarre
AX56	MC56	Musikinstrument - Mittelschule - E-Bassgitarre
AY56	MD56	Musikinstrument - Mittelschule - Keyboard

3. Hinweise zur Einreichung der Gesuche

3.1. Allgemeines

a) Bewerberinnen und Bewerber müssen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Außerdem können sie auf Unterlagen verweisen, die bereits in der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung aufliegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
b) Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber **bis zu fünf Direktionen** von Schulen staatlicher Art angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten. Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.
c) Bewerberinnen und Bewerber, die das Gesuch **neu einreichen** (oder ab dem Schuljahr 2024/2025 **kein Gesuch um Neuberechnung** mehr eingereicht haben), müssen die **zutreffenden Vorränge bei Punktegleichheit** neu erklären. Es können nur die geltend gemachten Vorrangtitel berücksichtigt werden. Ein **Vorrang bei Punktegleichheit ist**, soweit dieser auf veränderlichen Gegebenheiten beruht (Buchstaben E und F), von den bereits in den Landesranglisten eingetragenen Personen immer **zu bestätigen**. **Auch das Recht auf Stellenvorbehalt** muss wieder **bestätigt werden**. Nicht bestätigte Angaben werden **nicht berücksichtigt**.
d) Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangtitel darstellen, müssen dem Gesuch als beglaubigte Kopie oder Original beigelegt werden.
e) Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 muss die **Anlage 4 oder 5** ausgefüllt werden. Dem Ansuchen sind die entsprechenden Bescheinigungen beizulegen.

3.2. Eintragung in Verzeichnisse

a) Vorrangtitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik, für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen, für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik, für den Unterricht im Krankenhaus oder der Besitz der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für das Verzeichnis für Sprachförderung in Deutsch an der Grundschule können im Ansuchen erklärt werden. In den entsprechenden Verzeichnissen werden nur die Personen eingetragen, welche den Vorrangtitel oder die Spezialisierung geltend gemacht haben.
b) Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise besitzen als jene, die in den Artikeln 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 30 des Beschlusses Nr. 989/2026 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell anerkannt werden können.

3.2.1. Eintragung in die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht

a) In die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht werden die Lehrpersonen aller Stellenpläne und Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe eingetragen, die einen vom Beschluss Nr. 989/2026 festgelegten Vorrangtitel besitzen.

b) Den Zugang zu den Verzeichnissen für Integration zur unbefristeten Aufnahme hat auch, wer ausschließlich im Besitz einer im Ausland erworbenen und anerkannten Lehrbefähigung für den Integrationsunterricht ist. In diesem Fall werden keine Unterrichtsdienste gewertet.
c) Mit Vorbehalt können sich auch jene Bewerberinnen und Bewerber in die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht eintragen lassen, die innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehaltes (= 27. April 2027) den Vorrangtitel X oder W erwerben.
d) Die Auflösung des Vorbehalts für die Vorränge X und W ist ebenfalls bis 27. April 2027 zu beantragen (**Anlage 6**), andernfalls erfolgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.
e) Bei den Vorrängen „U“ und „U4“, die im heurigen Schuljahr erworben werden, ist im Frühjahr 2027 bei der Pädagogischen Abteilung, Amt für Beratung, um den Vorrang anzusuchen; die Auflösung des Vorbehalts für die Vorränge U bzw. U4 erfolgt von Amts wegen aufgrund der von der Pädagogischen Abteilung erstellten Übersicht über die berechtigten Lehrpersonen.

3.2.2. Neues Verzeichnis für Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Grundschule

In das neu errichtete Verzeichnis für die Sprachförderung an der Grundschule können sich aus den Ranglisten der Klassenlehrpersonen der Grundschule jene Bewerberinnen und Bewerber eintragen, welche die vorgesehene Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Ausmaß von mindestens 30 ECTS, davon mindestens 2 ECTS Deutsche Linguistik sowie 12 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung besitzen. Die Reihung im Verzeichnis erfolgt nach Landes- und Schulrangliste und innerhalb der Rangliste nach der Punkteanzahl, welche in der Landes- oder der Schulrangliste zuerkannt wurde.
Mit Vorbehalt können sich auch jene Bewerberinnen und Bewerber in das Verzeichnis für Sprachförderung in Deutsch eintragen lassen, welche die Spezialisierung innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehalts (= 27. April 2027) erwerben. Die Auflösung des Vorbehalts ist ebenfalls bis 27. April 2027 zu beantragen (**Anlage 6**), andernfalls erfolgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.

4. Hinweise zur Bewertung von Diensten und Titeln

Für die Bewertung der Titel und Dienste der Bewerberinnen und Bewerber in den Landesranglisten, einschließlich jener für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F, gilt die Bewertungstabelle B gemäß Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989. Die bisher für die Wettbewerbsklasse A-23/bis geltende eigene Bewertungstabelle wurde aufgehoben.

4.1. Bewertung von Diensten

a) Es werden nur Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2026 angereift sind. Wird das aktuelle Schuljahr erklärt, wird dieser Dienst nicht gewertet.

b) Im Falle einer **Neueintragung** in die Landesrangliste sind alle Dienstzeiten, die bewertet werden sollen, im Ansuchen zu erklären. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, müssen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des Schuljahres 2025/2026 erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der Eintragung in die Landesranglisten bzw. in den vergangenen Jahren gewertet wurde.
Bitte beachten Sie dabei auch den Buchstaben h) dieses Abschnittes zur Wertung von Diensten ohne gültigen Studientitel.

c) Dienstzeiten, die mit dem vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurden, sind entweder der Kategorie „als spezifischer Dienst zu werten“ oder „als nicht spezifischer Dienst zu werten“ zuzuordnen. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, in der er geleistet wurde.

„Spezifischer Dienst“ ist der Unterrichtsdienst, der an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art und gleichgestellten Schulen in derselben Wettbewerbsklasse oder auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht, geleistet wurde. Für jedes Schuljahr werden maximal 12 Punkte vergeben. Der Unterrichtsdienst in Integration wird als spezifischer Dienst für dieselbe Schulstufe gewertet; er kann auch als nicht spezifischer Dienst für eine Wettbewerbsklasse der anderen Schulstufe angerechnet werden, sofern man den gültigen Studientitel dafür besitzt. **„Nicht spezifischer Dienst“** ist der Dienst, der für eine andere Wettbewerbsklasse, und nicht für jene, in der der Dienst geleistet wurde, gewertet werden soll. Der nicht spezifische Dienst wird ab dem Schuljahr 2003/2004 gewertet. Seit dem Schuljahr 2008/2009 werden Unterrichtsdienste an den Berufsschulen und Universitäten als nicht spezifische Dienste gewertet.

d) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche ab dem Schuljahr 2003/2004 im gleichen Zeitraum zwei Unterrichtsdienste geleistet haben, müssen sich entscheiden, für welchen Stellenplan oder für welche Wettbewerbsklasse die Punkte für den Unterrichtsdienst zuerkannt werden sollen. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, in der er geleistet wurde.

e) Es ist nicht möglich, die Punktezahl, die bereits einer bestimmten Landesrangliste zugewiesen worden ist, in eine andere zu verschieben. Die Bewertung einer Dienstzeit für eine Stelle oder Wettbewerbsklasse, die bereits einer Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter zugewiesen wurde, darf nicht für eine andere Landesrangliste abgeändert werden.

f) In den Landesranglisten wird der spezifische Unterrichtsdienst, den Grundschullehrpersonen ab Erwerb der Lehrbefähigung und Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule ab Erwerb der spezifischen Eignung oder Lehrbefähigung für ein Schuljahr geleistet haben bzw. leisten, welches als ganzes Schuljahr gewertet wird, um ein Viertel höher bewertet als der Unterrichtsdienst, den Lehrpersonen ohne die genannten Voraussetzungen geleistet haben bzw. leisten. Zu diesem Zweck müssen die Angaben zum Erwerb der Lehrbefähigung in den Ansuchen erklärt werden.

g) Sofern eine Lehrperson im selben Schuljahr mehrere Arbeitsverträge hat, kann im Ansuchen der spezifische Dienst von insgesamt 180 Tagen nur für eine Wettbewerbsklasse erklärt werden. Werden mehrere Ganzjahresdienste als spezifischer Dienst im selben Schuljahr angegeben, wird nur der erste erklärte Dienst für die Bewertung herangezogen.

h) **Es werden auch Unterrichtsdienste gewertet, die ohne den gültigen Studientitel, also vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels, ab dem Schuljahr 2008/2009 geleistet wurden,** für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F gilt dies für Dienste ab dem Schuljahr 2019/2020 **(Punkt B.5.5. der Anlage B des BLR Nr. 989/2026).**

Dabei gilt:

Das Ausmaß des Unterrichtsdienstes muss **mindestens 180 Tage pro Schuljahr** betragen, wobei Unterrichtsdienste aufgrund mehrerer Arbeitsverträge des gleichen Schuljahres summiert werden.

Pro gewertetem Unterrichtsjahr ohne gültigen Studientitel werden drei Punkte vergeben, bis zu einem Maximum von fünf Unterrichtsjahren.

Der Dienst ist nicht mit der Bewertung anderer Unterrichtsdienste (spezifisch, nicht spezifisch) vereinbar, d. h. es werden insgesamt nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet.

Es können nur Dienste **in derselben Wettbewerbsklasse bzw. im selben Stellenplan, auf die sich die Rangliste bezieht**, erklärt werden. **Dienste für den Integrationsunterricht** sind einer Wettbewerbsklasse der jeweiligen Schulstufe **zuzuordnen.** Das bedeutet:

In der Grundschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht, oder als Integrationslehrperson in der Grundschule geleistet wurden.

In der Mittel- und Oberschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die in derselben Wettbewerbsklasse oder als Integrationslehrperson in der jeweiligen Schulstufe, auf die sich die Rangliste bezieht, geleistet wurden. Ist eine Wettbewerbsklasse in einem Fachbereich enthalten, kann der Dienst ohne gültigen Studientitel für eine der im Fachbereich enthaltenen Wettbewerbsklassen zugewiesen werden.

Wenn im Ansuchen für dasselbe Schuljahr sowohl ein Unterrichtsdienst mit gültigem Studientitel als auch ein Dienst vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels angegeben wird, berücksichtigt das Amt nur jenen Dienst, der zu einer höheren Punkteanzahl führt.

i) Werden dem Gesuch ergänzend zur Erklärung der Dienste Dienstbestätigungen beigelegt, ist die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstbestätigungen verantwortlich. Der Unterrichtsdienst ist in jedem Fall im Gesuch als spezifisch oder nicht spezifisch oder als Dienst ohne gültigen Studientitel zu erklären. Die Dienstbestätigung ersetzt nicht die Erklärung der Unterrichtsdienste im Ansuchen. Für die Bewertung von Unterrichtsdienst, der im Ausland oder an Schulen der Europäischen Union geleistet wurde, ist eine aktuelle Dienstbestätigung vorzulegen, aus der die jeweils unterrichtete Wettbewerbsklasse hervorgeht.

j) Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesuch erklärt werden.

k) Da für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2008/2009 an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde, zusätzliche Punkte zuerkannt werden, muss dieser Dienst im Gesuch als Englischunterricht erklärt werden.

l) Wurde der Unterrichtsdienst an der Grundschule im Schuljahr 2008/2009 im Ausmaß von mindestens 180 Tagen in einer entlegenen Schulstelle (*siehe Anlage C des BLR Nr. 989/2026*) geleistet, so muss im Gesuch auch die Schulstelle angeführt werden.

m) Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/2009 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

n) **Unterrichtsdienst an den Musikschulen des Landes:** In den Wettbewerbsklassen A-56 und A-55 wird der Unterrichtsdienst für das spezifische Instrument, der ab dem 01.09.2024 an den Musikschulen des Landes geleistet wurde, als nicht spezifischer Dienst, jeweiliges Instrument, gewertet (*siehe Punkt B.5.4., Anlage B des BLR Nr. 989/2026*).

o) In den **Wettbewerbsklassen A-56 und A-55** wird ab der Erstellung der Ranglisten für das Schuljahr 2027/2028 der Unterrichtsdienst für das spezifische Instrument, der ab dem 01.09.2025 an den Hochschulen für Musik geleistet wurde, als nicht spezifischer Dienst gewertet (*siehe Punkt B.5.4.4., Anlage B des BLR Nr. 989/2026*).

p) **NEU: Wertung der Unterrichtsdienste in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis oder an den Sprachenzentren**

Der ab dem Schuljahr 2020/2021 in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis geleistete Unterrichtsdienst wird in den neuen Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F, welche die Bewerberin oder der Bewerber auswählt, als spezifischer Dienst gewertet *(siehe Punkt B.2.7., Anlage B des BLR Nr. 989/2026)*.

Für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F wird der Unterrichtsdienst, der mit dem vorgeschriebenen Studientitel in anderen Wettbewerbsklassen an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen geleistet wurde, ab dem Schuljahr 2003/2004 in den Landesranglisten sowie in der 2. Gruppe der Schulranglisten und ab dem Schuljahr 2008/2009 in der 3. Gruppe der Schulranglisten als nicht spezifischer Dienst gewertet *(siehe Punkt B.2.9., Anlage B des BLR Nr. 989/2026)*.

Der bis zum Schuljahr 2019/2020 an den Sprachenzentren des Landes, an den ladinischen Schulen oder an gleichwertigen Einrichtungen geleistete Unterrichtsdienst für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wird in den Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F als spezifischer Dienst gewertet.
Der bis zum Schuljahr 2019/2020 an den Sprachenzentren geleistete Dienst wird in den Ranglisten für eine andere Wettbewerbsklasse als nicht spezifischer Dienst gewertet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt dieses Dienstes im Besitz des für diese Wettbewerbsklasse vorgeschriebenen Studientitels war (*siehe Punkt B.5.6. der Anlage B des BLR 989/2026*).

4.2. Bewertung von Titeln

a) Es werden nur jene Bewertungsunterlagen bewertet, die **innerhalb 21. Dezember 2026** erworben und im Gesuch erklärt wurden. Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die mit Vorbehalt in die Rangliste eingetragen werden und den Zulassungstitel nach Verfall der oben genannten Frist einreichen dürfen. Die Lehrbefähigung oder Eignung, die die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche, aber innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehalts erwirbt, wird nur in Bezug auf den Zugang zur Rangliste und nicht als „anderer Titel“ im Sinne der Bewertungstabelle gewertet. Dies gilt auch bei Auflösung des Vorbehalts für den Spezialisierungstitel X bzw. die Lehrbefähigung für die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht sowie die Spezialisierung für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache als Teil der Lehrbefähigung für die Mittel- und Oberschule sowie für das Verzeichnis für Sprachförderung in Deutsch an der Grundschule.
b) Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und im Sinne der EG-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor oder die Punkteanzahl laut Bestätigung der Gesamtnote, falls kein Unterrichtspraktikum absolviert wurde).
c) **Für die Punktebewertung für EDV-Zertifikate (Zertifikate im IT-Bereich) sind im BLR 989/2026 objektive und einheitliche Bewertungskriterien festgelegt:** Geltend gemacht werden können demnach jene Zertifikate im IT-Bereich, die vom Ministerium für Unterricht und Leistung (MIM) anerkannt sind. Das Ministerium (MIM) veröffentlicht keine Liste gültiger IT-

Zertifikate, sondern legt die Voraussetzungen fest, damit zertifizierte Anbieter für die Ranglisten bewertbare Nachweise ausstellen können. Einige Beispiele von anerkannten Zertifikaten im IT-Bereich („certificazioni informatiche“) sind ECDL/ICDL, EIPASS, PEKIT, LIM, Tablet, Coding … **In Bezug auf den ECDL/ICDL sei darauf hingewiesen, dass eine Skillscard über verschiedene Teilmodule nicht als Zertifikat gewertet werden kann.**
Weiters können auch Zertifikate im IT-Bereich, ausgestellt von Bildungseinrichtungen oder Fortbildungsträgern anerkannt werden, sofern sie den Erwerb von **IT-Kompetenzen** belegen, eine **Mindestkursdauer von 25 Stunden** aufweisen und durch eine erfolgreich abgelegte **Prüfung** abgeschlossen wurden. Erklärt werden kann der Besitz von maximal vier Zertifikaten im IT-Bereich, jedes Zertifikat wird mit 0,5 Punkten gewertet.

d) Bisher waren nur für europäische Sprachen Punkte für Sprachzertifikate vorgesehen; es kann nun auch der Besitz von außereuropäischen Sprachzertifikaten erklärt werden, sofern sie bei einem akkreditierten Sprachanbieter erworben und in den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) eingeordnet wurden.

e) **Neu:** Für den universitären Spezialisierungstitel in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache im Ausmaß von mindestens 30 ECTS oder für den universitären Spezialisierungstitel in Italienisch als Fremd- oder Zweitsprache im Ausmaß von mindestens 60 ECTS werden 3 Punkte zuerkannt.

f) Die **Bewertung der künstlerischen und kulturellen Titel durch eine Kommission** erfolgt in den **Wettbewerbsklassen A055 und A056** gemäß Punkt C.5. und Punkt C.6. der Anlage B der Bewertungstabelle. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Ansuchen **spätestens bis zum 21. Dezember 2026** eine von ihnen unterzeichnete Aufstellung der neu zur Bewertung eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen (siehe **Anlage 10**), andernfalls kann keine Bewertung vorgenommen werden. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Landesranglisten für das Schuljahr 2026/2027 eingereicht und gewertet wurden, müssen nicht erneut erklärt oder vorgelegt werden. Es werden nur die künstlerischen Titel gewertet, die nach dem Erwerb des Zugangstitels erworben wurden. Die effektive Ausübung der Tätigkeit muss mit einer Bestätigung des Auftraggebers oder einer Rezension in einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Honorarnote nachgewiesen werden. Die künstlerischen Titel müssen zweckdienlich dokumentiert und mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden. Bei fehlendem Programm und fehlender Bestätigung der aktiven Teilnahme des Veranstalters werden keine Punkte zuerkannt, ebenfalls bei unzureichender Dokumentation (*siehe Punkt C.5., Anlage B des BLR Nr. 989/2026*).

5. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung oder Eignung besitzen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Sprachprüfung ablegen, damit sie in die Landesrangliste eingetragen werden können.

Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Sprachprüfung, welche bereits in den vergangenen Jahren am Deutschen Schulamt, bei der Deutschen Bildungsdirektion oder für die Landesberufsschule auf Grundlage des Beschlusses vom 28.12.2021, Nr. 1470, abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Landesranglisten.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 18. November 2024, Nr. 20754/2024, festgelegt. Weitere Informationen zur Sprachprüfung finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bildungsverwaltung unter www.provinz.bz.it/ranglisten.

Mit dem **Ansuchen in Anlage 8 bzw. 9** zu diesem Rundschreiben kann **bis 21. Dezember 2026** um Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern im Frühjahr 2027 schriftlich mitgeteilt.

6. Veröffentlichung der Ranglisten und Eingaben

Die Landesschuldirektorin genehmigt die **vorläufigen Landesranglisten** mit Auslaufcharakter und die Landesranglisten. Sie werden gleichzeitig mit den vorläufigen Schulranglisten gegen **Anfang/Mitte Mai 2027** an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion veröffentlicht. Gegen die vorläufigen Landesranglisten kann innerhalb von zehn Tagen eine Eingabe bei der Landesschuldirektorin erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Eingaben genehmigt die Landesschuldirektorin voraussichtlich **Anfang/Mitte Juni 2027** die **endgültigen Ranglisten**.

7. Auskünfte und Informationen

Für Auskünfte und bei Fragen können Sie sich im Amt für das Lehrpersonal an die Sachbearbeiterinnen wenden. Bitte entnehmen Sie der Auflistung in der **Anlage 11**, welche Mitarbeiterin konkret für Ihre Wettbewerbsklassen bzw. Ihren Stellenplan zuständig ist.

Wichtig: Für eine persönliche Beratung vor Ort an der Deutschen Bildungsverwaltung oder über die Kommunikationsplattform TEAMS muss vorab ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart werden, da die Mitarbeiterinnen auch im Smartworking arbeiten und folglich nicht immer physisch anzutreffen sind.

Das Rundschreiben, die Vordrucke und weitere Informationen zu den Ranglisten finden Sie unter: www.provinz.bz.it/ranglisten.

Stellenwahl: Für die Stellenwahl zum Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen ist das Amt für Schulverwaltung zuständig. Informationen finden Sie auch auf folgender Webseite: www.provinz.bz.it/stellenwahl. Für Fragen zur Stellenwahl senden Sie bitte eine E-Mail an lehrpersonal.stellenwahl@provinz.bz.it.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Sigrun Falkensteiner
Die Landesschuldirektorin

Anlagen

Gesuchsvordruck A1 (deutsch) nur für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und kein Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
Gesuchsvordruck A2 (italienisch) nur für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und kein Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen

Gesuchsvordruck A/7: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der **Grundschule** – Eintragung (dt.)
Gesuchsvordruck A/8: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der **Grundschule** – Eintragung (ital.)

Gesuchsvordruck A/9 (dt.): Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der **Mittel- und Oberschule** – Eintragung
Gesuchsvordruck A/10 (it.): Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der **Mittel- und Oberschule** - Eintragung

Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989, betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“

Anlage 2: Repräsentativität der Geschlechter gemäß DPR Nr. 487/1994

Anlage 3: Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen

Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (ital.)

Anlage 6: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (dt.)
Anlage 7: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (ital.)

Anlage 8: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
Anlage 9: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (ital.)

Anlage 10: Aufstellung künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklassen A-56 Musikinstrument - Mittelschule und A-55 Musikinstrument - Oberschule

Anlage 11: Zuteilung der Wettbewerbsklassen an die Sachbearbeiterinnen

Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen
Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
ld.schule@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Direzione provinciale Scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado in lingua tedesca
Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
ld.schule@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Direzion provinziela Scoles elementeres, mesanes y autes tudëscia
Via Amba Alagi 10, 39100 Bulsan
ld.schule@provincia.bz.it
www.provinzia.bz.it

Tel.0471 41 75 10 St.-Nr. / Cod. Fisc. – P.IVA 00390090215 ld.schule@pec.prov.bz.it